

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Pflicht der elektronischen Rechnung für das Pauschalssystem (regime forfetario), Minimi und Vereine

Nun ist es also soweit. Ab **1. Juli 2022** besteht auch für jene, welche das Pauschalssystem oder das System der „Minimi“ (Kleinstbetriebe) anwenden sowie für Vereine, welche das 398/91 Gesetz anwenden, die **Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung**.

Ausgenommen bleibt noch bis zum 1. Jänner 2024, wer im Geschäftsjahr 2021 einen Umsatz von nicht mehr als 25.000,00 € erzielt hat. Bei Neugründungen im Geschäftsjahr 2021 kann das Limit auch bei einem geringeren Umsatz überschritten werden, da hier der Umsatz auf die einzelnen Tage heruntergebrochen werden muss – bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall direkt an Ihren Berater.

Ebenfalls **ausgenommen bleiben ärztliche Leistungen an Privatpatienten**, welche an das System Gesundheitskarte (Tessera Sanitaria - STS) gesendet werden, hier gilt gar ein **Verbot der elektronischen Rechnung**. Rechnungen an Kunden mit Mehrwertsteuernummer (Klinken, Betriebe usw.) müssen elektronisch ausgestellt werden.

Contracta kann Ihnen folgende Möglichkeiten anbieten:

- über das Programm TIC (tieni il conto) können Sie die E-Rechnungen selbst ausstellen und versenden. Die Lizenzgebühren betragen 125 € im Jahr - unabhängig von der Anzahl der ausgestellten Rechnungen. Selbstverständlich werden wir Ihnen bei der Ausstellung der ersten Rechnungen behilflich sein.
- wir erstellen die E-Rechnung für Sie. Sie übermitteln uns die dafür benötigten Daten (vorgefertigte Ausgangsrechnung in herkömmlicher Form). Die elektronische Versendung an die elektronische Plattform der Einnahmenagentur (SdI) sowie die Archivierung der E-Rechnungen für 10 Jahre erledigen wir. Grundsätzlich anfallende Kosten: der Preis für unsere Dienstleistung beträgt 10 € pro bearbeiteter Rechnung (Preis gilt bei einem Text von bis zu 10 Wörtern; bei längeren Texten oder anderweitigem Mehraufwand je nach Aufwand).

Abschließend weisen wir noch daraufhin, dass die elektronische Rechnung innerhalb von 12 Tagen nach Leistungserbringung bzw. Übergabe der Waren auszustellen ist. **Nur für den Übergangszeitraum vom 01.07. – 30.09.2022** sind die Strafen für die verspätete Versendung der E-Rechnung ausgesetzt und die Rechnung kann innerhalb des Folgemonats ausgestellt werden. Ist die Rechnung ohne MwSt. (dies ist im Pauschalssystem immer der Fall) und beträgt der Betrag zumindest 77,47 € ist eine Stempelmarke von 2 € anzuführen. Die Einzahlung der Stempelmarken erfolgt im Nachhinein über F24 (direkt durch die Buchhaltung).

Meran, Mai 2022

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it